

**HALLESCHE KANTOREI  
e.V.**

# **SATZUNG**

**(Stand: 21. März 2011)**

## **§ 1**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Hallesche Kantorei".
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 21954 im Vereinsregister Stendal eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

## **§ 2**

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Halle (Saale).

## **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein will durch seine kirchenmusikalische Arbeit geistlich und kulturell im Raum der Kirche wirken.
- (3) Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke überwiegend durch geistliche Chormusiken und Kirchenkonzerte außerhalb des gottesdienstlichen Rahmens.
- (4) Die Hallesche Kantorei ist eine übergemeindliche und überkonfessionelle Chorgemeinschaft.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Marktkirchengemeinde Halle für den genannten Zweck.

#### **§ 14**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

#### **§ 15**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit dieser Neufassung erlöschen die satzungsmäßigen Bestimmungen vom 22. März 2010.

Halle (Saale), 21. März 2011

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unmittelbar aus der Tätigkeit für den Verein entstehende Kosten können ggf. bis zur tatsächlichen Höhe erstattet werden.

(7) Der Vorstand und die Revisionskommission sind ehrenamtlich tätig. Der Dirigent erhält eine Vergütung aufgrund eines abgeschlossenen Honorarvertrages.

#### **§ 5**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Belange des Vereins zu unterstützen bzw. seine Arbeit zu fördern.

Jeder Sänger, der Mitglied des Chores sein möchte, muss dem Verein beitreten.

(2) Der Beitritt zum Verein wird durch eine schriftliche Erklärung vollzogen, in der das Mitglied die Verbindlichkeit der ausgehändigten Satzung sowie der Beitragsordnung durch Unterschrift anerkennt.

Die Beitrittserklärung wird durch Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes wirksam. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

## § 6

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt kann innerhalb von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des jeweiligen Quartals wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt und/oder in grober Weise gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an wirksam. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene beim Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung fällt dann mit einfacher Mehrheit endgültig die Entscheidung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

## § 7

(1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres zu entrichten ist.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer jährlich zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

## § 8

(1) Organe des Vereins sind

Charakter. Die Berufung des Dirigenten erfolgt nach Wahl durch die Mitgliederversammlung.

## § 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nachstehend genannten Institutionen:

- a) 50 % des Barvermögens erhält die  
Ev. Marktkirchengemeinde Halle  
An der Marienkirche 2  
06108 Halle (Saale)
- b) 25 % des Barvermögens erhält die  
Katholische Pfarrei St. Mauritius & St.  
Elisabeth  
Halle-Mitte  
Mauerstr. 13  
06110 Halle (Saale)

die es beide unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit zu verwenden haben.

- c) 25% des Barvermögens erhält die  
Ev. Stadtmission Halle e.V.  
Weidenplan 3  
06108 Halle (Saale)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- d) Die vorhandenen Sachwerte (1 Flügel und das Notenmaterial) erhält ebenfalls die Ev.

Mitglieder bei der Organisation können durch Vorstandsbeschluss zu definierten Geschäften ermächtigt werden.

## § 11

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos, der Belege und der Beitragszahlungen durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Jahresabschlussunterlagen zu dokumentieren und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## § 12

(1) Die Leitung des Vereins besteht aus

- Dirigent und
- Vorstand

(2) Der Dirigent trägt die künstlerische Verantwortung für die Qualität der Chorarbeit. Er legt jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Aufführungs- und Probenplan für die kommende Saison vor. Hinsichtlich der aufzuführenden Werke haben Vorschläge und Einwendungen empfehlenden, aber keinen bindenden

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

(2) Sofern nicht gesonderte Festlegungen getroffen werden, gelten Mitgliederversammlung und Vorstand als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Im Regelfall werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen bei der Wertung außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse der Gremien sind mit zahlenmäßiger Angabe von Abstimmungsergebnissen zu protokollieren und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 9

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Geschäftsjahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Alle Mitglieder können vor oder während der

Versammlung Anträge einbringen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen zwei Wochen vor dem in der Einladung bekannt gegebenen Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht der Revisionskommission entgegen und entlastet den Vorstand gemeinschaftlich. Sie nimmt nötige Neuwahlen vor, beschließt die jährliche Beitragsordnung und den Haushaltsplan für das laufende Jahr und entscheidet über vorliegende Anträge.

(7) Ein Beschluss über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Vereinsmitglieder, die an der Jahresversammlung nicht teilnehmen, können auch vor der Versammlung schriftlich abstimmen.

## § 10

(1) Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Personen. Ihm gehören an:

- a) der Dirigent, als gesetztes Vorstandsmitglied
- b) sechs gewählte Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder
- c) zwei gewählte Vertreter (Nachrücker)

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Vertreter (Nachrücker) gem. § 10, Absatz (1), Buchstabe b) und c) erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren und entscheidet sich durch die Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen. Jedes anwesende

Vereinsmitglied darf bis zu sechs Kandidaten wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 8 (2) ist für die Wahl lediglich die Rangfolge der Stimmenzahl entscheidend. Eine Mehrheit der Abstimmungsberechtigten ist nicht erforderlich.

(3) der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den Vorsitzenden des Vereins
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- den Schriftführer
- den Verantwortlichen für organisatorische Aufgaben
- den Notenwart

(4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelzeichnungsbefugt.

(5) Die Vertreter (Nachrücker) werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben nur Stimmrecht entsprechend der Anzahl fehlender gewählter Vorstandsmitglieder. Bei dauerndem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rücken sie für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand nach.

(6) Alle Mitglieder des Vereins können bei notwendigen Neuwahlen Kandidatenvorschläge unterbreiten.

(7) Der Vorstand leitet während einer Wahlperiode die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Geschäfte in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(8) Der Vorstand hat das Recht, für die Bewältigung ihm obliegender Aufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten, mit deren Leiter ggf. ein gesonderter Anstellungsvertrag abzuschließen ist. Helfende